

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Merkblattes durch Ihre Unterschrift auf der Rückseite!!

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Zahlt der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, wird Ihrem Kind Unterhaltsvorschuss gewährt. Voraussetzung ist insbesondere, dass Ihr Kind bei Ihnen lebt und unter 18 Jahre alt ist. Eine Höchstbezugsdauer gilt nicht. Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Darüber hinaus bestehen auch aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausschließen können.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist u. a. auch ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- durch Heirat auch eines Nichtelternteils (wenn das Kind in einer sog. Stiefelternfamilie lebt) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den ihm bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen) oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlungen erfüllt hat oder
- rechtswirksam auf Unterhaltsansprüche verzichtet worden ist oder
- wenn der Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil nicht eindeutig zugeordnet werden kann oder wenn sich die tatsächliche Personensorge unter den Eltern gleichmäßig verteilt.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt zurzeit 486,00 Euro bei Kindern bis 6 Jahre, 558,00 € bei Kindern bis zur Vollendung des 12 Lebensjahres und 653,00 Euro bei Kindern ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Hiervon werden abgezogen:

1. 259,00 Euro (Kindergeldsatz für das erste Kind). Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld für das Kind hat.
2. die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod bzw. nach Tod eines Stiefelternteils erhält.

Einkommen des Kindes kann unter Umständen auf die Unterhaltsvorschussleistung angerechnet werden.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gewährt?

Unterhaltsleistungen werden längstens für 216 Monate gewährt. Die Unterhaltsleistung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt auch dann, wenn Unterhaltsleistungen noch nicht volle 216 Monate gezahlt worden sind.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Die Rückwirkung ist jedoch für Zeiten ausgeschlossen, in denen es an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was müssen Sie tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Bei der Stadt Recklinghausen ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Ein entsprechender Antrag ist dort zu stellen. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist Ihnen auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das amtliche Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Stadtverwaltung oder können es im Internet abrufen.

Sie sind antragsberechtigt, wenn das Kind, für das Sie den Antrag stellen, bei Ihnen als einem Elternteil lebt oder Sie gesetzlicher Vertreter des Kindes sind.

Wenn Ihr Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält, darf nur noch der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils entgegennehmen. Teilen Sie bitte dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie umgehend mit, wenn Sie nach der Zahlung vom Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zusätzlich noch Zahlungen von dem anderen Elternteil erhalten.

VI. Welche Pflichten haben Sie, wenn Sie die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzeigen, die für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind und zwar insbesondere

- wenn ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- wenn Sie heiraten (z. B. auch bei Heirat eines Stiefelternteils),
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- wenn Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn Sie Ihren Wohnsitz verändern (hierzu zählt u.a. auch die Aufnahme in ein Mutter-Kind-Heim)
- wenn sich die Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem unterhaltspflichtigen Elternteil verändern,
- wenn das Kind eine Ausbildung beginnt oder sonstige Einkünfte (BAföG, BAB, Halbwaisenrente, Einkünfte aus einem Ferienjob usw.) erzielt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Bei Unklarheiten setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der für Sie zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung, um unnötige Überzahlungen und somit hohe Rückforderungen zu vermeiden.

VII. In welchen Fällen müssen Sie Leistungen nach diesem Gesetz ersetzen oder zurückzahlen?

Sie müssen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzen oder zurückzahlen, wenn Sie

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Ihre Anzeigepflichten verletzt haben
- oder
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hätte berücksichtigt oder angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt III), z.B. Zahlungen des Unterhaltspflichtigen.

VIII. Wie wirken sich Unterhaltsleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellen sollen. Sie werden daher auf etwaige Leistungen nach dem zweiten und zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe angerechnet.

IX. Hat Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche?

Wenn Sie weitergehende Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen möchten, wird Sie der zuständige Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gerne beraten und unterstützen

Dieses Merkblatt wurde mir für meine Unterlagen ausgehändigt. Über meine Mitwirkungs- und Auskunftspflichten wurde ich informiert.

Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung wurden mir ausgehändigt.

Die folgenden Unterlagen werden noch nachgereicht, da ansonsten der Antrag nicht bearbeitet bzw. die Leistung nicht bewilligt werden kann:

☐	Geburtsurkunde/n	☐	Unterhaltstitel
☐	SGB II /XII Bescheid	☐	sonstige Einkommensnachweise
☐	Kontoauszüge der letzten 3 Monate/Kontokarte	☐	Aufenthaltstitel / Personalausweis
☐	Vaterschaftsanerkennung	☐	Scheidungsurteil
☐	Schreiben des/der Rechtsanwaltes/in	☐	Schulbescheinigung
☐	Bescheinigung Frauenhausaufenthalt	☐	Termin bis/am:
☐	Sorgerechtserklärung/Negativattest	☐	
Ort und Datum Recklinghausen, den		Unterschrift	